



GESETZBLATT

1419

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 7. September 1990

Teil I Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 90	Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit	1419
30. 8. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (Länderwahlgesetz — LWG)	1422
29. 8. 90	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) — 2. Verordnung über staatliches Kindergeld —	1423
27. 8. 90	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Anpassungsvorschriften -	1423
23. 8. 90	Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -Objekte	1424
23. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin	1426

Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit

vom 24. August 1990

§1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (nachfolgend ehemaliges MfS/AfNS genannt) zu gewährleisten und zu fördern,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch unbefugten Umgang mit den vom ehemaligen MfS/AfNS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird,
3. den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS für die Rehabilitierung zu ermöglichen,
4. Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen sowie
5. die parlamentarische Kontrolle der Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS zu gewährleisten.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) in oder aus Unterlagen des ehemaligen MfS/AfNS.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, elektronische Datenträger

ger sowie Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen, die beim ehemaligen MfS/AfNS entstanden, in dessen Besitz (Gewahrsam) übergegangen oder diesem zur Nutzung überlassen worden sind.

(3) Keine Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind generelle Regelungen — wie Dienstvorschriften, Befehle, Weisungen und andere den Dienst im ehemaligen MfS/AfNS allgemein regelnde Vorschriften — sowie gedruckte Ausbildungs- und Schulungsmaterialien.

(4) Im übrigen finden die im Bundesdatenschutzgesetz verwendeten Begriffe analoge Anwendung.

§3

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind in Sonderarchiven der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im zentralen Sonderarchiv des ehemaligen MfS/AfNS zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten.

§4

Datengeheimnis

(1) Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS hatten oder haben, ist es untersagt, diese Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

(2) Die in den Sonderarchiven beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.